

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 9. Mai 1919.)

Die Regierungen von Frankreich, Italien, Serbien, Belgien und Rumänien haben dem Bundesrat mitgeteilt, dass sie von dem internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 und dem Zusatzübereinkommen vom 19. September 1906 über den Eisenbahnfrachtverkehr zurücktreten.

(Vom 13. Mai 1919.)

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dubois wird als Mitglied des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen gewählt: Herr Henri Darbre, von Geneveys-sur-Coffrane (Neuenburg), Bahnhofinspektor, in Genf-Cornavin.

Der von der Regierung des Kantons Schaffhausen am 12. April 1919 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 wird unter einigen Vorbehalten die Genehmigung erteilt.

(Vom 16. Mai 1919.)

Laut Mitteilung des Generalkonsulates von Mexiko in Bern wird infolge des Hinscheidens des mexikanischen Honorarkonsuls Herrn Anton Künzli in Zürich die Leitung des Konsulates von Mexiko in Zürich provisorisch Herrn Josef Künzli, Generalkonsul von Panama in Zürich, übertragen.

Es werden anerkannt:

1. als amerikanischer Generalkonsul in Zürich Herr Leo John Keena;
2. als Vizekonsul beim britischen Generalkonsulat in Zürich Herr Guy de Pitard-Bullock;
3. als Vizekonsul von Frankreich in La Chaux-de-Fonds Herr Henri Samalens.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem Kanton Bern zuhanden der Flurgenossenschaft Softigen an die zu Fr. 239,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung

einer Fläche von 138 ha in den Gemeinden Seftigen und Gurzelen 27 0/0, höchstens Fr. 64,530;

2. dem Kanton Aargau an die Güterregulierung mit Ent- und Bewässerung im Unterhüslifeld zu Staffelbach, umfassend 92 ha und veranschlagt zu Fr. 155,400:

- a. an die Kosten der Güterzusammenlegung (Fr. 117,500) 35 0/0, höchstens Fr. 41,125;
- b. an die Kosten der Entwässerung, Kanalisation und Bewässerung (Fr. 37,900) 30 0/0, höchstens Fr. 11,370.

Wahlen.

(Vom 13. Mai 1919.)

Militärdepartement.

Kriegstechnische Abteilung.

Ingenieur I. Klasse: Endtner, Robert, Ingenieur, von Heiden (St. Gallen), zurzeit provisorischer Adjunkt bei der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun.

Finanz- und Zolldepartement.

Finanzverwaltung.

Kassen- und Rechnungswesen. Adjunkt und Stellvertreter des Chefs der Abteilung: Wasserfallen, R. A., von Wileroltigen (Bern), Hauptbuchhalter der genannten Abteilung.

Zollverwaltung.

Kontroleur am Hauptzollamt Campocologno: Bassi, Achille, von Puschlav, zurzeit Gehülfe I. Klasse daselbst.

Oberlieutenants im Grenzwachtkorps: Bügler, Emil, von Ermatingen, zurzeit Kontrollgehülfe am Hauptzollamt Schaffhausen-Bahnhof, für den II. Zollkreis in Schaffhausen, und Lütcher, Georg, von Haldenstein, zurzeit Zollgehülfe I. Klasse in Buchs, für den III. Zollkreis in Chur.

(Vom 16. Mai 1919.)

Militärdepartement.

Kriegstechnische Abteilung.

Buchhalter II. Klasse: Hauptmann Bucher, Adolf, von Schötz (Luzern), zurzeit provisorischer Beamter der genannten Abteilung.
Kanzleisekretär II. Klasse: Scheuchzer, Gottlieb, von Grüttingen (Zürich), zurzeit Kanzlist I. Klasse dieser Abteilung.

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

Obertelegraphendirektion. Techniker II. Klasse bei der Sektion für Linienbau und Kabelanlagen: Bigler, Albert, von Worb, zurzeit Gehülfe II. Klasse der genannten Sektion.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidg. Kriegsgewinnsteuer.

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

Unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXII, S 351) wird hiermit folgende Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung für die Kriegsgewinnsteuer des Geschäftsjahres 1918 erlassen:

Die Einzelpersonen und Erwerbsgesellschaften (mit Inbegriff der Genossenschaften, Vereine mit Erwerbzweck usw.), die im Jahre 1918 steuerbare Kriegsgewinne erzielt haben, werden aufgefordert, dieselben bis spätestens am 10. Juni 1919 bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern anzumelden. Die Aufforderung betrifft die Einzelpersonen und Gesellschaften, die ihre Rechnungen Übungsgemäss mit dem Kalenderjahre (auf den 31. Dezember) abschliessen. Dagegen werden von ihr nicht berührt die Firmen, die ihre Rechnungen Übungsgemäss nicht auf das Ende, sondern im Laufe des Jahres abschliessen. Dieselben hatten die

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1919
Date	
Data	
Seite	1028-1030
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 113

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.